



Amtsblatt

Nr. 3/30. Januar 2015

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele vom 15. Januar 2015</i>	10
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 15. Januar 2015</i>	10
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 15. Januar 2015</i>	11
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 15. Januar 2015</i>	12
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) vom 15. Januar 2015</i>	13
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 15. Januar 2015</i>	14
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 15. Januar 2015</i>	14
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüllgebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 15. Januar 2015</i>	14
<i>Baierbrunner Str. 14, Fl.Nr. 257/11, Gemarkung Thalkirchen Nutzungsänderung: Erstaufnahmeeinrichtung zu Gemeinschaftsunterkunft/Wohnheim für Asylbewerber für max. 230 Personen Bauherr/in: Grundstücksgesellschaft Baierbrunner Str. 14, Feringastr. 4, 85774 Unterföhring Aktenzeichen: 602-1.1-2014-16285-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	15
<i>Bauleitplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/32 Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmanstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich) und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058a Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmanstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich) sowie Teile der sog. Gleisinsel (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 61a Teilbereich I und 1075)</i>	16
<i>Vollzug der Wassergesetze Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München</i>	16
<i>Vollzug der Wassergesetze Bachauskehrtermine 2015 Bachauskehrtermine 2015 für die Stadtbäche Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen 2015</i>	20
<i>Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung</i>	21
<i>Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2014 der Landeshauptstadt München</i>	23
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Februar 2015</i>	
<i>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift betreffend gleitende Zeitkarten als Höchsttarif</i>	23
<i>Entnennung eines Straßennamens im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark</i>	28
<i>Straßenbenennung im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark</i>	28
<i>Straßenbenennung im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg</i>	29
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	29
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	29
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	30



Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele

vom 15. Januar 2015

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele vom 05.12.2003 (MüABI. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 11** wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Die Werkleiter/innen haben auf Grund der Weiterübertragung durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse:

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14.
2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
3. Engagement, Reengagement, Gagenfestsetzung, Kündigung bzw. Nichtverlängerungsmittelteilung aller nach Normalvertrag (NV) Bühne beschäftigten Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind der/die Chef dramaturg/in, der/die Technische Direktor/in, der/die Künstlerische Direktor/in und der/die Leiter/in der Otto-Falckenberg-Schule.“

Der Umfang der personalrechtlichen Befugnisse der einzelnen Werkleiter/innen ergibt sich aus den Vollmachten des Oberbürgermeisters. Eine Weiterdelegation von Befugnissen gem. Art. 43 Abs. 1 GO auf andere Bedienstete des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele bedarf der Zustimmung des Stadtrats.“

2. **§ 5 Abs. 3 Ziffer 2** wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Vergütungsgruppe BAT Ia“ durch die Worte „Entgeltgruppe 14 TVöD“ ersetzt.

3. **§ 9 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Werkleitung“ werden durch die Worte „den Werkleitern/innen“ ersetzt. Zudem wird „(Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO)“ durch „(Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO)“ ersetzt.

4. **§ 9 Abs. 3 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Die Worte „Vergütungsgruppe Ia“ werden durch die Worte „Entgeltgruppe 14 TVöD“ ersetzt.

5. **§ 9 Abs. 5 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Die Worte „Vergütungsgruppe Ia“ werden durch die Worte „Entgeltgruppe 14 TVöD“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17. Dezember 2014 beschlossen.

München, 15. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)

vom 15. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABI. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABI. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach „§ 17 Abs. 2“ das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ eingefügt und „KrWG“ wird in Klammern gesetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Volumen einer bestimmten Abfallbesitzerin bzw. eines bestimmten Abfallbesitzers“ ersetzt durch das Wort „Abfallvolumen“.

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundeigentum im Sinne des Grundbuchrechts. Auf Grundstücken, auf denen sich ausschließlich Gebäude mit nur einer Wohneinheit und mit eigener Hausnummer (z. B. Reihenhäuser, Doppelhaushälften) befinden, können auch diese Grundstücks-teile eigenständige Anschlussobjekte darstellen, wenn im Übrigen der Anschluss des Gesamtgrundstücks an die Städtische Hausmüllentsorgung gewährleistet ist. Ferner können auch Gebäude, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, zu einem einheitlichen Anschlussobjekt zusammengefasst werden, wenn sie in einem Grundeigentum stehen und im Übrigen der komplette Anschluss sämtlicher betroffener Grundstücke gewährleistet ist.“

4. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bioabfälle sind solche im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG. Gartenabfälle im Sinne der Gartenabfallentsorgungssatzung sind nur in haushaltsüblichen Mengen erfasst.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Pflanzliche Küchenabfälle im Sinne von § 2 Abs. 6“ durch die Worte „Unbehandelte pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras ...)“ sowie die Worte „beseitigt werden.“ durch die Worte „verwertet werden; eine im Verhältnis zum Aufkommen pflanzlicher Abfälle ausreichend große Gartenfläche muss vorhanden sein.“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 3 Satz 2 c) wird „0,15“ ersetzt durch „0,08“.

7. In § 5 Abs. 1 a), b) und c) wird jeweils „EN 840-1“ ersetzt durch „DIN EN 840-1**“.

Zudem wird am Seitenende folgende Fußnote * eingefügt:
 „Die DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Maßgebend sind die DIN-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

8. In § 5 Abs. 1 d) wird „EN 840-2“ ersetzt durch „DIN EN 840-2**“ und „840-1“ wird ersetzt durch „840-2**“.
9. In § 5 Abs. 1 e) werden die Worte „Absetz- und Abrollbehälter“ ersetzt durch die Worte „Absetzbehälter nach DIN 30720* und Abrollbehälter nach DIN 30722**“.
10. In § 5 Abs. 1 f) und g) wird jeweils „DIN 30730“ ersetzt durch „DIN 30730**“ und „3037“ wird jeweils ersetzt durch „30370**“.

11. In § 5 Abs. 2 Satz 9 wird „840-1“ ersetzt durch „840-2**“.
12. In § 5 Abs. 6 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:

„Änderungen im Behälterbestand bedürfen der Zustimmung aller Pflichtigen.“

13. In § 5 a Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für den Fall, dass die Erfassungssysteme der Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung entfallen, sind die Verkaufsverpackungen nach den Vorschriften der städtischen Abfallsatzungen der Stadt zu überlassen.“

14. In § 6 Abs. 1 Satz 11 werden am Satzende nach den Worten „dieser Satzung entsprechen“ die Worte „und sich der Antrag auf alle Behälter pro Standplatz bezieht“ angefügt.
15. In § 6 Abs. 1 Satz 17 wird nach den Worten „das heißt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

16. § 6 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Standplätze und deren Zugänge sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VC27**), der Sammlung und des Transports von Abfall (GUV-R 238-1**) und der Fahrzeuge (GUV-VD29**), gesichert ist.“

Zudem wird am Seitenende folgende Fußnote ** eingefügt:

„** Maßgebend sind die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind abrufbar unter <http://publikationen.dguv.de/> und können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.“

17. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
18. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt durch die Worte „einen Monat“.
19. § 13 Abs. 1 Nr. 25 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 15. Januar 2015

Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom 15. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938, FNA 2129-27-2-15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABI. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABI. S. 424), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 a) Satz 2 werden die Worte „Volumen einer bestimmten Abfallbesitzerin bzw. eines bestimmten Abfallbesitzers“ ersetzt durch das Wort „Abfallvolumen“.
- § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundeigentum im Sinne des Grundbuchrechts. Ferner können auch Gebäude, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, zu einem einheitlichen Anschlussobjekt zusammengefasst werden, wenn sie in einem Grundeigentum stehen und im Übrigen der komplette Anschluss sämtlicher betroffener Grundstücke gewährleistet ist.“

- In § 2 Abs. 6 wird der Punkt am Ende von Buchstabe c) gestrichen und folgender neuer Buchstabe d) angefügt:

„d) die Deponie Passau-Hellersberg der Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH, 94034 Passau-Hellersberg, Hellersberg 10.“

- In § 5 Abs. 1 a), b) und c) wird jeweils „EN 840-1“ ersetzt durch „DIN EN 840-1**“.

Zudem wird am Seitenende folgende Fußnote * eingefügt:

„* Die DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Maßgebend sind die DIN-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

- In § 5 Abs. 1 d) wird „EN 840-2“ ersetzt durch „DIN EN 840-2**“ und „840-1“ wird ersetzt durch „840-2**“.
- In § 5 Abs. 1 e) werden die Worte „Absetz- und Abrollbehälter“ ersetzt durch die Worte „Absetzbehälter nach DIN 30720* und Abrollbehälter nach DIN 30722**“.

7. In § 5 Abs. 1 f) und g) wird jeweils „DIN 30730“ ersetzt durch „DIN 30730**“ und „3037“ wird jeweils ersetzt durch „30370**“.
8. In § 5 Abs. 1 f) werden am Satzende die Worte „... soweit sie von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 2 Satz 6 wird „840-1“ ersetzt durch „840-2**“.
10. In § 6 Abs. 1 Satz 9 werden am Satzende nach dem Wort „entsprechen“ die Worte „und sich der Antrag auf alle Behälter pro Standplatz bezieht“ angefügt.
11. In § 6 Abs. 1 Satz 15 wird nach den Worten „das heißt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
12. § 6 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Standplätze und deren Zugänge sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VC27**), der Sammlung und des Transports von Abfall (GUV-R 238-1**) und der Fahrzeuge (GUV-VD29**), gesichert ist.“

Zudem wird am Seitenende folgende Fußnote ** eingefügt:

„**Maßgebend sind die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind abrufbar unter <http://publikationen.dguv.de/> und können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.“

13. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
14. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne weitere Zwischenlagerung“ gestrichen.
15. In § 8 Abs. 2 Satz 5 werden nach den Worten „Anlieferberechtigung sind“ die Worte „wenn die Zuordnungswerte der Deponieklasse II eingehalten werden“ eingefügt und nach den Worten „(§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)“ die Worte „und wenn die Zuordnungswerte der Deponieklasse I eingehalten werden direkt zur Deponie Passau-Hellersberg (§ 2 Abs. 6 Buchstabe d)“ eingefügt.
16. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt durch die Worte „einen Monat“.
17. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 wird folgende neue Nr. 8 a eingefügt:
„8 a. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die überlassenen Müll- und Wertstoffbehälter nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält.“
18. In § 14 Abs. 1 Nr. 13 werden nach dem Wort „Speiseabfälle“ die Worte „in die städtischen Müllbehälter eingibt bzw. diese“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 15. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratspermmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratspermmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)

vom 15. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratspermmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratspermmüll-Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABI. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABI. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „nach Maßgabe von Satz 3“ durch die Worte „(siehe hierzu § 4 Abs. 2)“ ersetzt. Ebenso wird jeweils das Wort „Gewerbebetriebe“ ersetzt durch das Wort „Gewerbebetrieben“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) werden die Worte „am Großmengenwertstoff“ ersetzt durch die Worte „an den Wertstoffhöfen plus“.
3. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „aus privaten Haushaltungen“ gestrichen und nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „Kunststoffe (ausgenommen kleinteilige Verpackungskunststoffe)“ eingefügt.
5. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „und der Großmengenwertstoffhof (§ 3 Abs. 4)“ gestrichen.
7. In § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Annahmestellen für Alttextilien und Altschuhe sind die im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen vom Abfallwirtschaftsbetrieb München aufgestellten Altkleiderbehälter.“
8. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Großmengenwertstoffhof“ ersetzt durch die Worte „Wertstoffhöfe plus“, vor dem Wort „Lindberghstraße“ wird eine Klammer eingefügt und nach dem Wort „Freimann“ werden die Worte „und Mühlangerstraße in Langwied“ angefügt.
9. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Lochhausener Straße 32 (hier Problemmüllannahme nur zu bestimmten Zeiten durch Giftmobil)“ ersatzlos gestrichen.
10. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ist der Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße“ ersetzt durch die Worte „sind die Wertstoffhöfe plus“.
11. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „ist er“ ersetzt durch „sind sie“.

12. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anlieferung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll durch Münchner Transport- und -Entrümpelungsunternehmen ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus gestattet. Die Anlieferung von Hausratsperrmüll und Wertstoffen durch Münchner Handwerksbetriebe ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus an den Tagen Dienstag bis Donnerstag gestattet; Problemmüll darf nicht angeliefert werden. Voraussetzung für eine Anlieferung nach den Sätzen 1 und 2 ist jeweils die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Kundenauftrag, Auftragsbestätigung, Lieferschein), dass die Abfälle aus Münchner Privathaushaltungen stammen.“

13. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Satz 3“ gestrichen.

14. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Mengenbegrenzung gilt nicht für Alttextilien.“

15. In § 6 Abs. 1 a) Satz 1 werden vor die Worte „dem Platzwart“ die Worte „der Platzwartin,“ eingefügt.

16. In § 6 Abs. 1 a) Satz 2 werden vor die Worte „des Platzwarts“ die Worte „der Platzwartin,“ eingefügt.

17. In § 6 Abs. 1 a) Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „bzw. kann die Stadt von ihrem Hausrecht Gebrauch machen“ eingefügt.

18. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 5 werden die Worte „am Großmengenwertstoffhof“ ersetzt durch die Worte „an den Wertstoffhöfen plus“.

19. In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Mengenbegrenzung gilt nicht für Alttextilien.“

20. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Annahmestellen für Altgeräte in haushaltsüblicher Menge sind die Wertstoffhöfe der Stadt; Elektrokleingeräte können auch in die im Stadtgebiet vom Abfallwirtschaftsbetrieb München aufgestellten Elektrokleingeräte-Container entsprechend den dort geltenden Bedingungen eingeworfen werden; Annahmestelle für Nachtspeicheröfen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 f) ist der Entsorgungspark Freimann (vgl. § 3 Abs. 3).“

21. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 3 Abs. 1 bis 4“ die Worte „und § 8 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

22. § 13 Abs. 1 Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 c) werden ersatzlos gestrichen.

23. In § 13 Abs. 1 Nr. 2a) werden die Worte „3 oder“ gestrichen.

24. In § 13 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 6 Abs. 1 a)“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 15. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung)

vom 15. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) vom 11.12.1987 (MüABl. S. 460), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

2. In § 2 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Großmengenwertstoffhof“ ersetzt durch die Worte „Wertstoffhöfe plus“, vor dem Wort „Lindberghstraße“ wird eine Klammer eingefügt und nach dem Wort „Freimann“ werden die Worte „und Mühlangerstraße in Langwied“ angefügt.

3. In § 2 Abs. 3 (neu) werden die Worte „Lochhausener Straße 32“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

6. In § 3 Abs. 2 c) (neu) werden die Worte „der Sammelstelle Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße“ ersetzt durch die Worte „den Wertstoffhöfen plus“.

7. In der Überschrift zu § 4 und in § 4 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Benutzungszwang“ ersetzt durch „Benutzungszwang“.

8. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „oder die nicht bei den nach § 2 Abs. 3 genanntem Annahmestellen abgeliefert“ gestrichen.

9. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Am Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße“ durch die Worte „An den Wertstoffhöfen plus“ ersetzt.

10. In § 5 Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „am Großmengenwertstoffhof“ durch die Worte „An den Wertstoffhöfen plus“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 2“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 15. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 15. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 375, ber. MüABI. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.08.2014 (MüABI. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 6 wie folgt angefügt:

„(6) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbau-recht.“

2. In § 3 Abs. 14 wird jeweils vor die Worte „15-30 m“ und „30-80 m“ das Wort „über“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 15. Januar 2015 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 15. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03. 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.08.2014 (MüABI. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 6 wie folgt angefügt:

„(6) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbau-recht.“

2. In § 3 Abs. 2 werden die letzten beiden Sätze (Sätze 7 und 8) ersatzlos gestrichen.

3. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück die gewerbliche Wertstoffsammlung entweder über gebührenpflichtige Wertstofftonnen der Stadt im Sinne von § 3 Abs. 7 und 8 oder über private Wertstofftonnen erfolgt, auf nachfolgende Gebührensätze (reduzierte Restmüllgebühr für Gewerbe):“

4. In § 3 Abs. 16 wird jeweils vor die Worte „15–30 m“ und „30–80 m“ das Wort „über“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 15. Januar 2015 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom 15. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03. 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.08.2014 (MüABI. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt:

„Dies gilt nicht für die Abgabe von Hausratsperrmüll, Holz, Bauschutt und Gartenabfällen an den Wertstoffhöfen plus durch Transport- und Entrümpelungsunternehmen sowie Handwerksbetriebe.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Müllgewicht < 200 kg wird im Falle des Satzes 1 eine Pauschalgebühr von 18,00 Euro erhoben und im Falle des Satzes 2 eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 15. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

*Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

Der Grundstücksgesellschaft Baierbrunner Str. 14, c/o Helios Grundbesitz GmbH wurde mit Bescheid vom 08.01.2015 gemäß Art. 60 und Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Baugenehmigung mit dem Betreff „Nutzungsänderung: Erstaufnahmeeinrichtung zu Gemeinschaftsunterkunft / Wohnheim für Asylbewerber für max. 230 Personen“ auf dem Grundstück Baierbrunner Str. 14, Fl.Nr. 257/11, Gemarkung Thalkirchen mit aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 18.07.2014 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2014 - 016285 mit Handeintragungen vom 22.12.2014 sowie Freiflächengestaltungsplan/Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014 - 016285 und Betriebsbeschreibung der Regierung von Oberbayern vom 10.09.2014, mit der eine Belegungshöchstgrenze von 230 Personen festgeschrieben wird, wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flrn.Nr. 257/9, 257/10, 256/7, 256/8, 306/2, 250/4, 258/5, 259/4, 259/5, 259/7, 258/6, 257/2, 259/6, 259/12 und 278 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Die beantragte Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ist eine Anlage für soziale Zwecke mit wohnähnlichem Charakter und somit planungsrechtlich zulässig. In dem Gebäude Baierbrunner Str. 14 befindet sich seit langem eine Einrichtung für maximal 230 Asylbewerber (Erstaufnahme).

Nach Abwägung der Interessen und der Tatsache, dass die maximale Belegungsobergrenze von antragsgemäß 230 Personen eingehalten wird, kommt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu dem Ergebnis, dass auch durch die beantragte Nutzungsänderung die betroffenen Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nicht verletzt wird.

Die Nachbarzustellung erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24426.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 12. Januar 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bauleitplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/32 Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmannstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich) und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058a Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmannstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich) sowie Teile der sog. Gleisinsel (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 61a Teilbereich I und 1075)

Ermöglichung der Einsicht in das Prüfungsergebnis der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch

Stadtbezirk 21 - Pasing-Obermenzing

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 17.12.2014 den endgültigen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/32 und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058a gefasst und hierbei über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Das Ergebnis der Prüfung kann im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung II/43, Blumenstraße 28b, 4. Stock, Zimmer 413 und 415, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten können telefonisch unter Tel. 233 22056 und 233 21694 (Durchwahl) vereinbart werden.

Der endgültige Beschluss bzw. Satzungsbeschluss mit dem Ergebnis der Prüfung kann auch im Internet unter www.ris-muenchen.de unter Eingabe der Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 01899 eingesehen werden.

Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, nachdem neben Einzeleinwendungen mehr als fünfzig Personen Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch).

München, 16. Januar 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München

Mit Veröffentlichung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes Hachinger Bach im Amtsblatt Nr. 4/2010 der Landeshauptstadt München vom

10. Februar 2010 wurde das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG). Die vorläufige Sicherung endet gem. Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayWG spätestens nach 5 Jahren, also am 09. Februar 2015.

Da das Verfahren für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein wird, macht das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) gem. Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG von der Möglichkeit der Verlängerung der vorläufigen Sicherung um höchstens zwei weitere Jahre Gebrauch.

Um künftige Hochwasserereignisse und somit Hochwasserschäden zu minimieren ist eine Vorsorge notwendig. Für Gewässer dritter Ordnung können die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben und den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung übermitteln (Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München wurde schon für die vorläufige Sicherung das Überschwemmungsgebiet ermittelt.

Die bisher bereits ermittelten und auf Karten dargestellten Gebiete, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden, werden jedoch fortlaufend fortgeschrieben.

Die neuen Untersuchungserkenntnisse zeigen, dass die bisherigen Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen. Der Umfang des Überschwemmungsgebietes hat sich nach neueren vertiefenden Untersuchungen zum Hochwassermanagement, entsprechend der beiliegenden Pläne, geringfügig verkleinert. Das Überschwemmungsgebiet des Hachinger Bachs wurde folglich neu berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000) senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Der detaillierte Lageplan im Maßstab von 1:2.500 kann im Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz (UW23), Zimmer-Nr.: 4029, Bayerstr. 28a, 80335 München während der üblichen Dienstzeiten, oder nach telefonischer Vereinbarung (089/233-47573) und im Internet unter www.muenchen.de/rgu (Schlagwort: Überschwemmungsgebiet Hachinger Bach) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

1) In den vorläufig gesicherten Gebieten ist es nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) untersagt, bauliche Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zu errichten oder zu erweitern. Die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb der im Zusam-

menhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich (§§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches) bedarf gem. § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG der Genehmigung der Landeshauptstadt München, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung und dem Ausbau eines Gewässers oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

Die Genehmigung kann ausnahmsweise erteilt werden, wenn im **Einzelfall** das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum **zeitgleich** ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird **und**
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

2) In den vorläufig gesicherten Gebieten bedürfen nach § 78 Abs. Satz 1 WHG

- Nr. 3 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- Nr. 4 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- Nr. 5 die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- Nr. 6 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- Nr. 7 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- Nr. 8 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- Nr. 9 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Die Landeshauptstadt München kann diese Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
3. eine Gefährdung von Leben und
4. erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

3) In den vorläufig gesicherten Gebieten ist nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung von **neuen** Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, untersagt.

In diesen Gebieten bedarf die Ausweisung neuer Baugebiete gem. § 78 Abs. 2 WHG der Zulassung. Die Landeshauptstadt München kann diese Vorhaben ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum **umfang-, funktions- und zeitgleich** ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der vorläufigen Sicherung zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

4) Weitere Pflichten:

Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Landeshauptstadt München über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

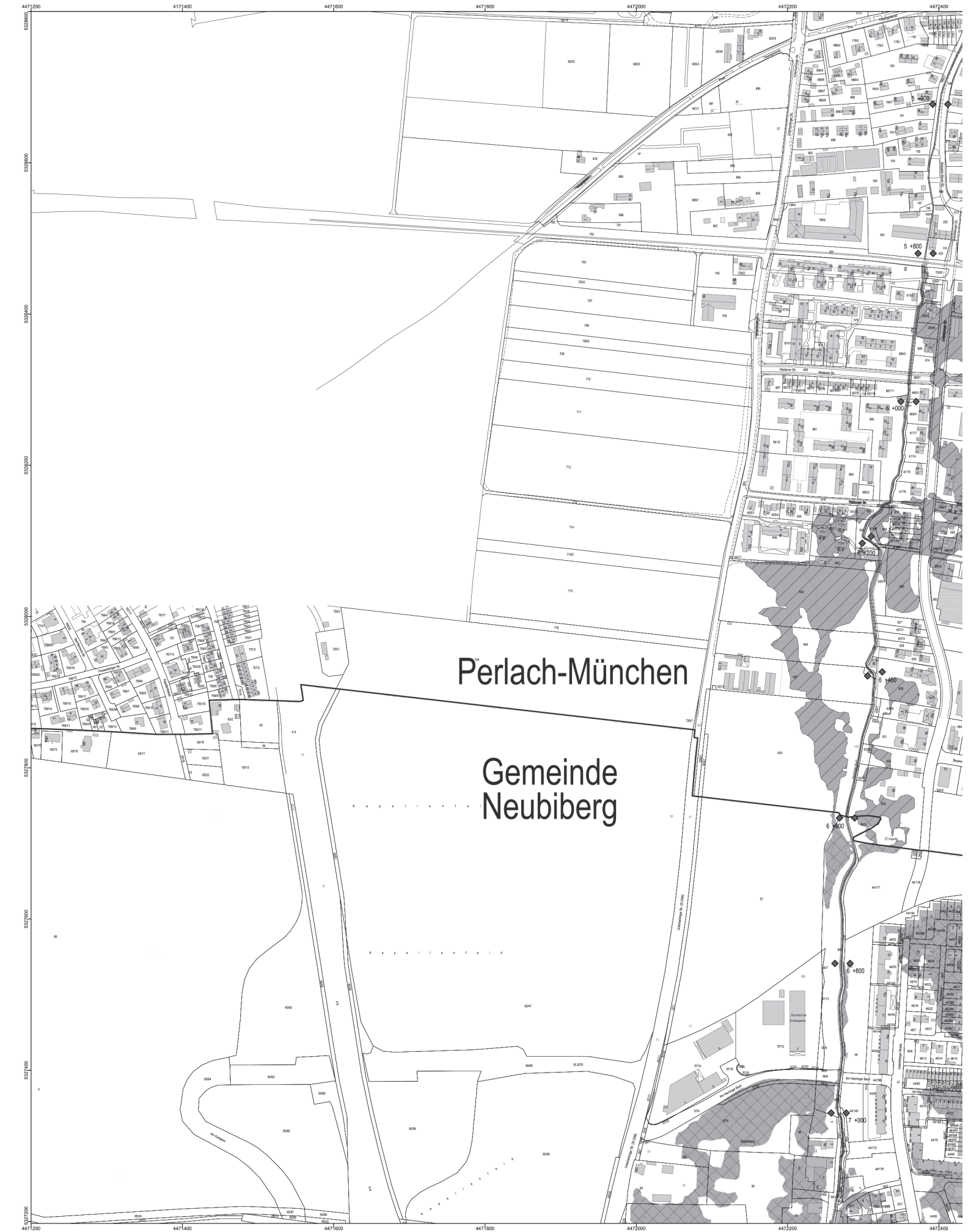
5) Weitere Informationen:

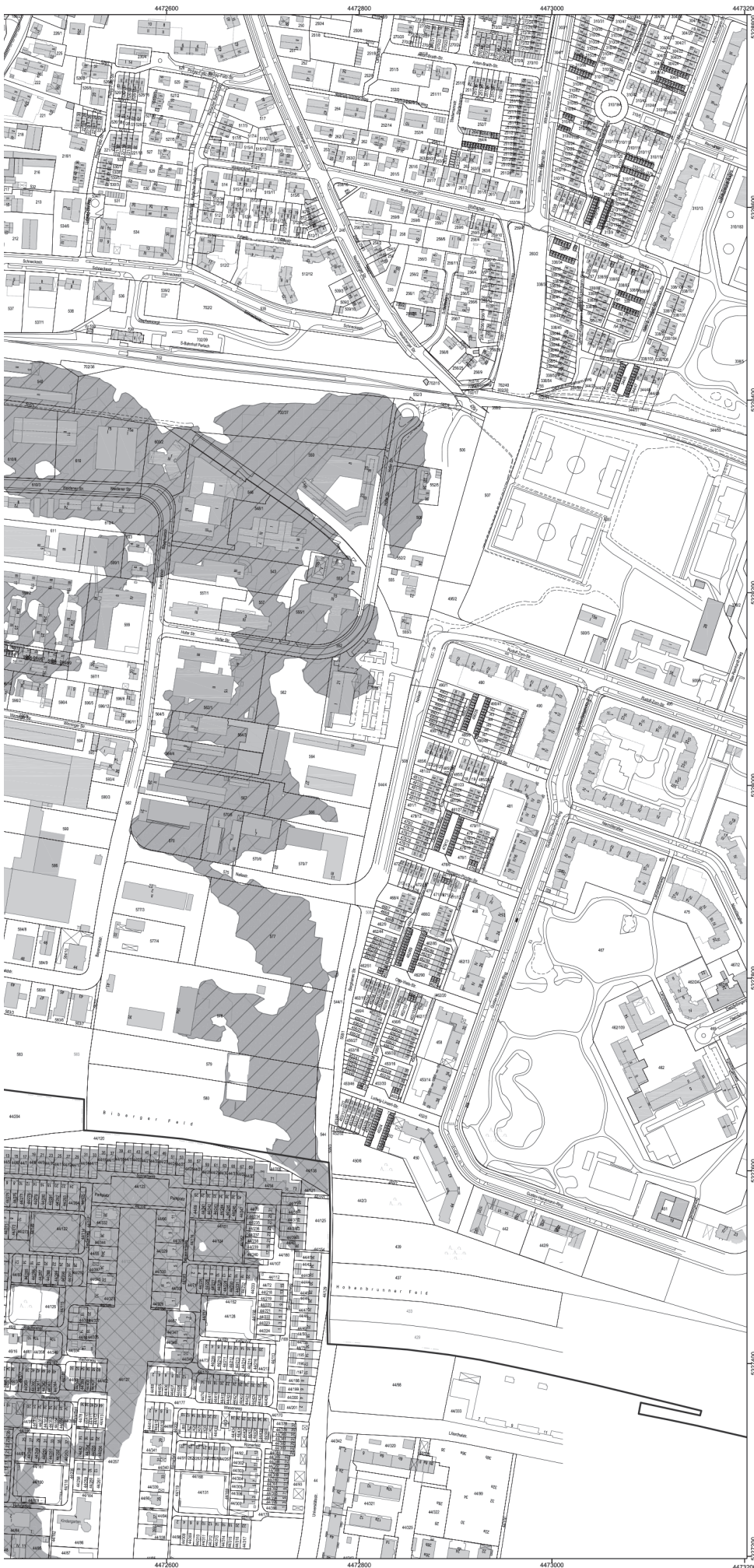
Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayWG im Internet unter der Adresse

(<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg>) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.










München, 8. Dezember 2014

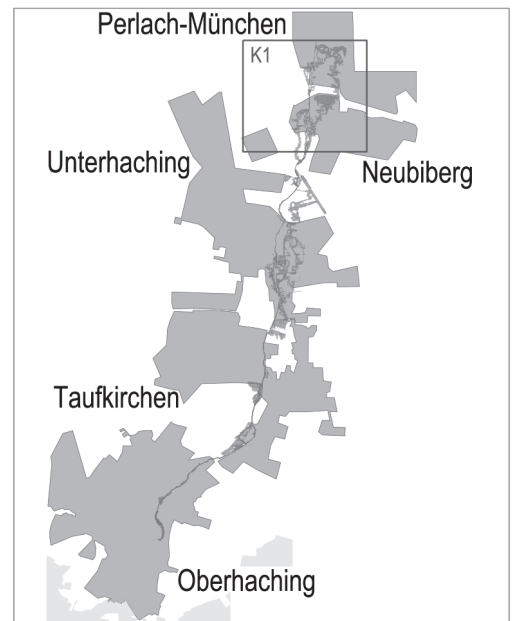
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23





Legende

-  Ermittelte Überschwemmungsgebiete
-  Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
-  Flächen der Gewässer
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  betroffenes Gebäude
-  Gebäude
-  Flurstücke



 		
<p>Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG</p>		
Vorhaben:	Gew III, Hachinger Bach Fluss-km 5+600 bis 7+400 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München	Plan-Nr.:
Landkreis:	München	K1
Gemeinde:	Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen, Oberhaching	Ausgabe vom:
Maßstab:	1:2.500	Detailkarte
<p>Wasserwirtschaftsamt München</p>		Datum, Name
Entwurfsvorfall: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG		entworfen gezeichnet Verbitsky
Datum: 24.10.2013		Unterschrift/geprüft

**Vollzug der Wassergesetze
Bachauskehrtermine 2015**

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Stadt-recht/Bekanntmachungen>

Bachauskehrtermine 2015 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt: Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

1. Stadtbäche links der Isar

- 1.1 Fabrikbach – Stadtmühlbach – Stadtsägmühlbach – Schwabinger Bach – Eisbach – Oberstjägermeisterbach – Garching Mühlenbach sowie Nebenbäche im Englischen Garten

Samstag, den 10. Oktober 2015 07.00 Uhr bis
Freitag, den 23. Oktober 2015 09.00 Uhr.

- 1.2 Westermühlbach – Glockenbach – Westlicher Stadtgrabenbach – Köglmühlbach – Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 14. März 2015 07.00 Uhr bis
Freitag, den 27. März 2015 09.00 Uhr.

- 1.3 Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke

Freitag, den 23. Oktober 2015 07.00 Uhr bis
Samstag, den 07. November 2015 09.00 Uhr.

2. Stadtbäche rechts der Isar

- Auer Mühlbach – Kunstmühlnebenbach – Kegelhofbach – Aubach – Freibadbachl

Aus gewässerökologischen Gründen wird 2015 keine Bachauskehr stattfinden. Die nächste Auskehr ist für Herbst 2016 vorgesehen.

Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltungsverpflichteten eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstraße 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel.: 2 33-6 14 20) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 19. Januar 2015 Landeshauptstadt München
Baureferat –
HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und
Bauwerksunterhalt

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Stadt-recht/Bekanntmachungen>

Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen 2015

Für die Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen und Gräben im Stadtrandgebiet werden für 2015 folgende Termine festgesetzt:

1. Wenzbach, Harlachinger Quellbach 01.09. - 05.09.2015
2. Speckbach mit Auslaufgraben Böhmerweiher sowie Erlbach (südlich der Bahnlinie), Entwässerungsgräben westlich und südwestlich der Aubinger Lohe 04.05. - 22.05.2015
3. Lochhauser Fischbach, Langwieder Bach 26.05. - 29.05.2015
4. Scharinenbach sowie Erlbach (nördlich der Bahnlinie) 01.06. - 05.06.2015
5. Kuchenmeisterbach sowie Entwässerungsgräben in Lochhausen (nördlich der Bahnlinie), Aubing und Langwied 01.09. - 10.09.2015
6. Hartmannshofer Bächl, Schwabenbächl 04.05. - 19.05.2015
und 01.10. - 18.10.2015
7. Reigersbach – Feldmochinger Mühlbach (Dorf-, Stein-, Füssl-, Umlaufgraben, Schrederbächl, Kälbergraben) Würmhölzlgraben, Kalterbach einschließlich der Zuflussgräben, Saubach 07.04. - 10.04.2015
8. Krautgartengraben, Brunnbach, Brunnthaler Quellenbach 04.10. - 19.10.2015

9. Truderinger Hüllgraben – Hüllgraben 18.05. - 29.05.2015

10. Bäche im Moosgrund:
Breitenbach – Hirlgraben – Gleißbach –
Sechserbach Dornachbach – Dornacher Grenzgraben –
Abfanggraben Entwässerungsgräben
in der Siedlung Johanneskirchen 02.11. - 27.11.2015

Die Pflegemaßnahmen innerhalb dieser Termine beschränken sich auf Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbeiten an den Böschungen werden in der Zeit von Mitte August bis November 2015 durchgeführt.

Meldung von Schäden:

Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München; Tel. 2 33-6 14 20) schriftlich oder mündlich zu Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Erhaltung des Fischbestandes/Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Pflegemaßnahmen größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht un gefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an den ihn betreffenden Gewässerstrecken auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Termin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel. 2 33-6 14 20) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungs berechtigten gestattet.

München, 19. Januar 2015
Landeshauptstadt München
Baureferat –
HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und
Bauwerksunterhalt

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen
Allgemeinverfügung**

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

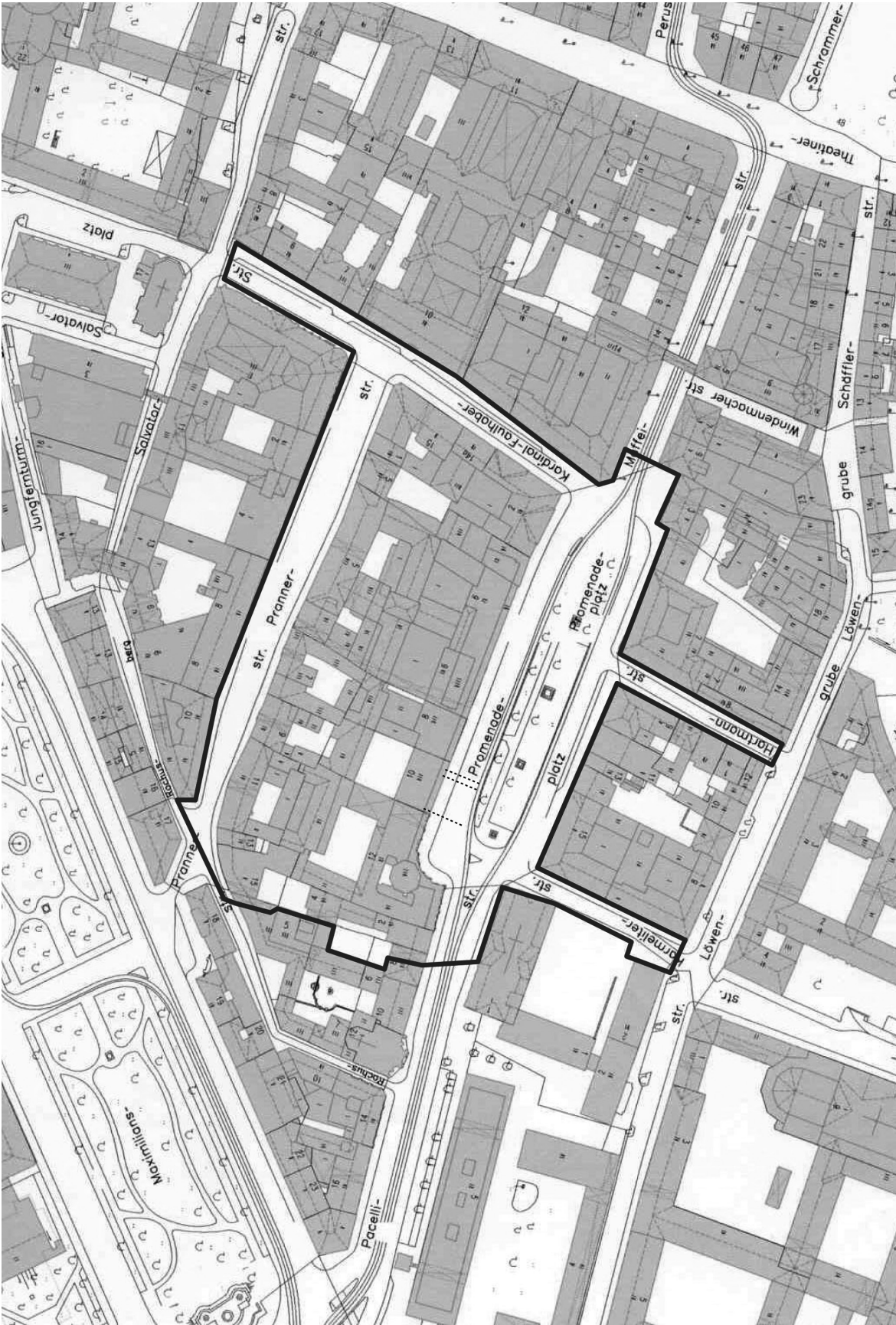
1. In der Zeit vom 06.02.2015, 06.00 Uhr, bis einschließlich 08.02.2015, 15.00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels Bayerischer Hof, Promenadeplatz 2 – 6, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße, die Prannerstraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise –. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Zutritt zu dem unter Nummer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2015 teilnehmende Personen, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.02.2015, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 30.01.2015 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des PAG (Art. 58, 60).

München, 9. Januar 2015

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat



**Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2014
der Landeshauptstadt München**

Öffentliche Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht

„Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, „jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört“ und diesen zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2014 der Landeshauptstadt München liegt in der Stadtkämmerei, Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 104 aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung bei Herrn Kilian Martini (089/233-921 29) eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht 2014 kann auch über das Internet-Portal „www.muenchen.de“ als pdf-Datei heruntergeladen werden (Stichwort: „Finanzdaten- und Beteiligungsbericht“).“

München, 13. Januar 2015 Stadtkämmerei
Hauptabteilung I
Abteilung 3 Beteiligungen,
Wirtschaftlichkeitsrechnung
SKA-HAI-3

**Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten
in München**

Für Überweisungen mit IBAN und BIC:

Postbank München		
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03	BIC: PBNKDEFFXXX	
Stadtsparkasse München		
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00	BIC: SSKMDEMXXX	
HypoVereinsbank München		
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00	BIC: HYVEDEMXXX	
Postbank München		
Kto.-Nr. 919 803	BLZ: 700 100 80	
Stadtsparkasse München		
Kto.-Nr. 203 000	BLZ: 701 500 00	
HypoVereinsbank München		
Kto.-Nr. 81 300	BLZ: 700 202 70	

München, 9. Januar 2015 Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

**Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen
für die Fälligkeit am 15. Februar 2015**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das I. Quartal 2015 fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

16. Februar 2015

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
über eine
Allgemeine Vorschrift
betreffend gleitende Zeitkarten
als Höchsttarif**

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr mit Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs erbringen, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung gleitende Zeitkarten anzuerkennen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV zu den Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im MVV mit gleitenden Zeitkarten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung. Näheres regeln die beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift.
2. Den Verkehrsunternehmen steht ein Ausgleich der dadurch verursachten Mindereinnahmen nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift zu.
3. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben werden.

Gründe:

Die Landeshauptstadt München ist Aufgabenträgerin für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachstehend „VO 1370/2007“).

Die Landeshauptstadt München und die übrigen ÖPNV-Aufgabenträger im MVV haben im öffentlichen Verkehrsinteresse im Rahmen des ÖPNV-Gemeinschaftstarifs im MVV die Einführung der gleitenden Gültigkeit bei Zeitkarten befürwortet und veranlasst. Dies erfolgte unter der Zielsetzung, die Attraktivität des Nahverkehrs in München und Umland zu steigern. Mit einer flexiblen Nutzung von Zeitkarten soll eine Anpassung an die stetig wachsenden Flexibilitätsanforderungen der Kunden hinsichtlich Arbeits- und Freizeitwelt erfolgen.

Jedoch ist nicht auszuschließen, dass die Einführung bei den Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr zu Mindereinnahmen in erheblichem Umfang führt. Bisher konnten Wochenkarten immer nur für eine vollständige Kalenderwoche von Montag bis Sonntag, Monatskarten immer nur für einen gesamten Kalendermonat erworben werden. Demgegenüber kann nun der erste Geltungstag einer Wochen- oder Monatskarte frei flexibel gewählt werden. Dadurch können die Kunden ihr Kaufverhalten optimieren (Beispiel: Wer eine Zeitkarte von Donnerstag bis Mittwoch der Folgewoche erwerben möchte, musste dafür bisher entweder zwei Wochenkarten oder mehrere Tages-/3-Tages-Karten erwerben, zukünftig ist der Erwerb nur einer Wochenkarte erforderlich). Da bei sich verbessernden Konditionen keine strukturelle Preisanpassung der Zeitkarten vorgenommen wurde, kann dies insgesamt zu sinkenden Verkaufszahlen ohne Rückgang der Verkehrsnachfrage führen. Die Umsetzung ist daher nicht ohne die Zusage von Ausgleichsleistungen möglich (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG). Daher hat der Stadtrat beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen einen wirtschaftlichen Ausgleich zu gewähren.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme und auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007.

Die in den Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung fallenden Verkehrsunternehmen sind hiernach verpflichtet, gleitende Zeitkarten einzuführen und über die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung beizubehalten. Hierfür wird ihnen ein Ausgleich nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

München, 30. Dezember 2014 Landeshauptstadt München

Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München betreffend gleitende Zeitkarten als Höchsttarif

1. Die Landeshauptstadt München stellt während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift das Angebot gleitender Zeitkarten sicher. Eine IsarCard-Wochenkarte gilt sieben Kalendertage ab Ausstellung und über den letzten Geltungstag hinaus bis um 12.00 Uhr des nächsten Tages, eine IsarCard-Monatskarte einen Monat ab Ausstellung und über den letzten Geltungstag hinaus bis um 12.00 Uhr des nächsten Tages.
2. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen

Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr mit Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs erbringen, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung gleitende Zeitkarten anzuerkennen. Das in Nr. 1 beschriebene Tarifangebot wird im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 festgesetzt. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV zu den Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im MVV betreffend die gleitenden Zeitkarten gemäß Nr. 1.

3. Stadtverkehr im Sinne dieser Vorschrift sind alle U-Bahn-, Straßenbahn- und Busverkehre, die das Gebiet der Landeshauptstadt München bedienen. U-Bahn-, Straßenbahn- und Busverkehre, die die Stadtgrenze überschreiten, sind dann Stadtverkehr, wenn sie überwiegend auf dem Gebiet der Landeshauptstadt stattfinden. Maßgeblich hierfür sind die Fahrplankilometer des genehmigten Jahresfahrplans der jeweiligen Linie. Von der Verpflichtung aus dieser allgemeinen Vorschrift sind diese Verkehre nur umfasst, soweit sie das Gebiet der Landeshauptstadt betreffen.
4. Verkehrsunternehmen, welche in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallen und die gleitenden Zeitkarten einführen und anerkennen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der Regelungen in der Anlage.
5. Die Landeshauptstadt München veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen (Gesamtbetrag).
6. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben werden. Die Landeshauptstadt München überprüft spätestens nach 5 Jahren – auf Antrag auch früher – die Ausgleichsregelungen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Auswirkung und beschließt über eine Anpassung, soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Ausgleichsbetrags geboten ist.
7. Die Anlage Berechnung des Ausgleichs ist Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift.

Anlage

zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München betreffend gleitende Zeitkarten als Höchsttarif

Berechnung des Ausgleichs

Überblick über die Ausgleichsregelungen

1. Verkehrsunternehmen, welche gleitende Zeitkarten anerkennen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der finanzielle Nettoeffekt (Gesamtausgleichsbetrag) wird berechnet als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Beförderung, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif ohne die Einführung gleitender Zeitkarten hätten („Ohne-Fall“), und den Einnahmen, die die Verkehrsunternehmen mit Einführung der gleitenden Zeitkarten haben („Mit-Fall“).
2. Die Parameter unter Ziff.6 f. dienen der Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags für alle unter die allgemeine Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen. Jedem in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen steht ein Anteil an dem Gesamtausgleichsbetrag zu,

der seinem Anteil an den Gesamteinnahmen der in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der dafür einschlägigen Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im MVV entspricht.

3. Der konkret gewährte Ausgleich ist insgesamt zusätzlich durch die in Ziff. 8 f. geregelte Obergrenze begrenzt. Für jedes in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallende Verkehrsunternehmen einzeln ergibt sich die Obergrenze, in dem der Anteil nach Ziff. 2 Satz 2 auf die Obergrenze nach Satz 1 angewendet wird.
4. Einzelheiten des Antragsverfahrens regeln Ziff. 10 ff.
5. Die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen unterliegen zudem der Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der Ziff. 17 ff.

Parameter zur Berechnung des Ausgleichs

6. Die Berechnung des Gesamtausgleichsbeitrags fußt auf der nachrichtlichen Messung der tatsächlich feststellbaren Erlösdifferenz zwischen dem Mit-Fall (Einführung der gleitenden Gültigkeit bei Bar-Zeitkarten zum 15.12.2013) sowie dem Ohne-Fall (hypothetische Fortschreibung der alten Erlöse ohne gleitende Gültigkeit bei Bar-Zeitkarten). Diese Erlösdifferenz wird über alle Produktgattungen (k) aufsummiert und dann um die studentischen Effekte im Bartarif, die aus der nahezu zeitgleichen Einführung des MVV-Semestertickets beruhen, bereinigt. Da dem antragsstellenden Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen immer nur ein Anteil aller Erlöse im MVV zusteht, treffen auch die Mindererlöse das jeweilige Verkehrsunternehmen nur anteilig. Daher fließt dieser Faktor in die Ausgleichsberechnung ein.

7. Die Berechnung findet nach folgender Formel statt:

$$GA_n = \left(\sum_{k=1}^K ED_{n,k} - SB_n \right) * \sum_{j=1}^J EAV_{n,j}$$

a) Die Parameter sind wie folgt definiert:

- GA_n Gesamtausgleichsbetrag im Jahr n
- k beschreibt als Index jene Produktgattungen (jeweils ohne ermäßigte Tickets im Kinder-, Jugend- und Ausbildungstarif), deren Verkaufszahlen von der Einführung der gleitenden Zeitkarten betroffen sind. Das sind einerseits jene Produkte, für welche die Konditionen sich direkt verändert haben:
 - Monatskarten im Barverkauf (IsarCard-Monat, IsarCard9Uhr, IsarCard60)
 - Wochenkarten (IsarCard-Woche)
 Da die Monats- und Wochenkarten nun flexibler eingesetzt werden können, sind zudem Rückgänge im Bartarif zu erwarten. Kunden, die früher auf den Bartarif ausweichen mussten, können ihre Mobilitätsbedürfnisse nun einfacher mit gleitenden Zeitkarten abdecken. Daher werden im Bartarif vier weitere Produktgruppen betrachtet:
 - Einzelfahrkarten
 - Streifenkarten
 - Tageskarten (Single-Tageskarte, Partner-Tageskarte)
 - 3-Tages-Karten (Single-Tageskarte 3 Tage, Partner-Tageskarte 3 Tage)
 Insgesamt bestehen somit sechs Produktgattungen.
- K bezeichnet die Gesamtmenge der sechs Produktgattungen, die jeweils einzeln durch k bezeichnet werden.

- ED_{n,k} bezeichnet die MVV-weite Erlösdifferenz der Produktgattung k im Jahr n, d.h. die Differenz zwischen dem Mit-Fall und Ohne-Fall.
- SB_n bezeichnet den Studenteneffekt im Bartarif im Jahr n, d.h. jene Rückgänge der Bartarifprodukte, für welche die nahezu zeitgleiche Einführung des Semestertickets verantwortlich zu machen ist.
- EAV_{n,j} bezeichnet den globalen Erlösanteil des antragsstellenden Verkehrsunternehmens j im Stadtverkehr an der Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im MVV im Jahr n.
- J bezeichnet die Gesamtmenge aller antragsstellenden Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr im Sinne dieser Vorschrift.

b) Zur Bestimmung der Erlösdifferenz einer einzelnen Produktgattung k wird zunächst die im Ohne-Fall zu erwartende Verkaufsmenge berechnet. Als Basis dienen die Stückzahlen des Jahres 2013, die als letzte ohne nennenswerten Einfluss der gleitenden Zeitkarten-Gültigkeit betrachtet werden können. Auf diese wird ein jährlicher Trendfaktor angewendet, der alle bereits in den Jahren 2008 bis 2013 zu beobachtenden Entwicklungen der Verkaufszahlen beinhaltet, soweit sie nicht auf die Einwohnerentwicklung zurückzuführen sind. Diese Vorgehensweise garantiert insbesondere, dass Rückgänge der Verkaufszahlen, die auf exogene Effekte zurückzuführen sind, nicht irrtümlich als Folge der gleitenden Zeitkarten-Gültigkeit behandelt werden.

Danach werden die realen Erlöse im Mit-Fall abgezogen und die Stückzahldifferenz mit dem im aktuellen Jahr festgestellten Durchschnittspreis (Umsatz durch Stückzahl) bewertet. Zudem fließt die Einwohnerentwicklung zum Basisjahr 2008 separat in die Berechnung ein, weshalb anfangs alle Verkaufszahlen auf den Einwohnerstand 2008 normiert wurden.¹

Die Erlösdifferenz ED wird nach folgender Formel berechnet:

$$ED_{n,k} = \left(TF_k^{(n-2013)} * \frac{S_{k,2013} * 100}{EW_{2013}} - \frac{S_{n,k} * 100}{EW_n} \right) * \frac{U_{n,k}}{S_{n,k}} * \frac{EW_n}{100}$$

Diese Parameter sind wie folgt definiert:

- TF_k bezeichnet den jährlich anzusetzenden Trendfaktor der Produktgattung k, berechnet aus den Stückzahlenentwicklungen der Jahre 2008 bis 2013
- EW_n bezeichnet den Einwohnerindex des MVV-Verbundgebiets im Jahr n zum Basisjahr 2008.
- S_{n,k} bezeichnet die MVV-weit im Jahr n verkaufte Stückzahl aller Tickets der Produktgattung k.
- U_{n,k} bezeichnet die MVV-weit im Jahr n erzielten Bruttoumsätze mit allen Tickets der Produktgattung k.

Die Berechnung dieser Parameter richtet sich nach den nachstehend definierten Detailformeln.

(1) Trendfaktor

$$TF_k = \sum_{n=2008}^{2012} \left(g_{n+1} * \frac{S_{n+1,k}/EW_{n+1}}{S_{n,k}/EW_n} \right)$$

Der Trendfaktor zeigt genau jenen Nachfrageverlauf, den die betrachtete Produktgattung bereits in den fünf Jahren vor Einführung der gleitenden Zeitkarten aufwies. Er beschreibt alle im Hintergrund wirkenden exogenen Trends, die weder mit der

Einführung der gleitenden Zeitkarten noch mit der Einwohnerentwicklung begründet werden können, z.B. langfristige, u.a. generationsbedingte Wanderungseffekte zwischen den Produktgattungen sowie Effekte der Preiselastizität auf Basis der jährlichen Tarifanpassungen.

gn_{+1} bezeichnet den Gewichtungsfaktor der Stückzahlenentwicklung im Vergleich der Jahre n und $n+1$. Da die weiter in der Vergangenheit liegenden Vertriebsergebnisse einen geringeren Einfluss auf die heutigen Trends haben als aktuellere Vertriebsergebnisse, werden die Gewichtungsfaktoren laut folgender Aufzählung ansteigend angesetzt:

- $g_{2009} = 10 \%$
- $g_{2010} = 15 \%$
- $g_{2011} = 20 \%$
- $g_{2012} = 25 \%$
- $g_{2013} = 30 \%$

Alle fünf Gewichtungsfaktoren ergeben in Summe 100 %.

(2) Einwohnerindex

$$EW_n = \frac{EZ_n}{EZ_{2008}} * 100$$

Die Bildung eines Einwohnerindex erfolgt zum Basisjahr 2008 und berücksichtigt das gesamte Gebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs..

EZ_n bezeichnet die Einwohnerzahl des gesamten MVV-Verbundgebiets zum Ende des Jahres n .²

(3) Studenteneffekt

$$SB_n = 0,3M€ + 1,5M€ * Q_n * \frac{PB_n}{100} * \frac{SZ_n}{SZ_{2007}}$$

Während es für Studenten bereits vor Einführung des Semestertickets separate Zeitkartenprodukte im Ausbildungstarif gab, die von der gleitenden Gültigkeit nicht betroffen sind, nutzten die Studenten im Bartarif das allgemeine Ticketangebot. Die Einführung des Semestertickets zum Oktober 2013 fällt zeitlich sehr nahe zusammen mit der Umstellung auf gleitende Zeitkarten im Dezember 2013, sodass die jeweiligen Effekte auf den Bartarif in den Vertriebsergebnissen kaum zu trennen sind. Die Entwicklung im Studentenmarkt unterliegt bereits einer separaten Ausgleichsrechnung, sodass eine Mehrfachkompensation der Mindererlöse zu vermeiden ist.

Deshalb bezieht sich diese Ausgleichsberechnung auf dieselbe Datengrundlage wie die Allgemeine Vorschrift zu den Mindererlösen auf Basis des Semesterticket: eine extern durchgeführte Marktuntersuchung zum Semesterticket im Jahr 2007 mit den zum 01.04.2007 gültigen Preisen. Darin wurden von allen 82.223 Studenten an 10 teilnahmeinteressierten Hochschulen, die dem Studentenwerk München angehören, im Sommersemester 2007 gekauften Tarifprodukte des Gemeinschaftstarifs in den Ringen 1 bis 16 und Zonen 1 bis 4 ermittelt. Daraus ergab sich insgesamt ein Bartarif-Umsatz von 1,8 Mio. €.

Es wird ein linearer Funktionsverlauf gebildet, der angibt, wie viel dieser studentischen Bartarif-Umsätze durch die Einführung des Semestertickets verloren geht. Die Steigung der linearen

Funktion (1,5 Mio. €) ergibt sich als Näherungswert aus einigen Referenzpunkten, welche die verbleibenden Rest-Barerlöse bei bestimmten, in der Marktuntersuchung hochgerechneten Abnahmequoten Q_n beschreiben. Der Achsenabschnitt der linearen Funktion (0,3 Mio. €) wird angesetzt, damit bei einer hypothetischen Abnahmequote Q_n von 100 % genau jene 1,8 Mio. € ans Bartarif-Verlusten entstehen, welche die Marktuntersuchung 2007 real gemessen hatte. Somit würde eine hypothetische Abnahmequote Q_n von 0 % immerhin noch zu 0,3 Mio. € an Bartarif-Verlusten führen, d.h. zu wegfallenden Ticketkäufen abends und am Wochenende, wenn das Semesterticket auch ohne IsarCard Semester zur Freifahrt berechtigt.

Q_n bezeichnet die MVV-weite Abnahmequote der IsarCard Semester im Jahr n . Da der Semesterturnus nicht kalendergebunden verläuft, ist hierfür ein gewichteter Mittelwert zu bilden, der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- Für die Monate Januar bis März: 25% der Abnahmequote im Wintersemester der Jahre $n-1/n$
- Für die Monate April bis September: 50% der Abnahmequote im Sommersemester des Jahres n
- Für die Monate Oktober bis Dezember: 25% der Abnahmequote im Wintersemester der Jahre $n/n+1$

PB_n bezeichnet die Preiserhöhungen im Bartarif des Gemeinschaftstarifs seit 2008 bis zum Ablauf des aktuellen Jahres n . Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 01.04.2007 = 100 indiziert. Maßgeblich ist jeweils der zeitlich gewichtete Mittelwert aller im Jahr n gültigen Tarifstände.

Bei der Berechnung sind alle Produkte des Bartarifs in allen vorhandenen Preisstufen anhand ihres MVV-weiten Stückzahlanteils gewichtet zu berücksichtigen. Produkte im Kindertarif sind nicht Bestandteil des Preisindex.

SZ_n bezeichnet die Anzahl der Studierenden der dem Semesterticket beigetretenen Hochschulen im aktuellen Jahr n . Da der Semesterturnus nicht kalendergebunden verläuft, ist hierfür ein gewichteter Mittelwert zu bilden, der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- Für die Monate Januar bis März: 25% der Studierenden mit Semesterticket-Solidarbeitrag im Wintersemester der Jahre $n-1/n$
- Für die Monate April bis September: 50% der Studierenden mit Semesterticket-Solidarbeitrag im Sommersemester des Jahres n
- Für die Monate Oktober bis Dezember: 25% der Studierenden mit Semesterticket-Solidarbeitrag im Wintersemester der Jahre $n/n+1$

SZ_{2007} bezeichnet die Anzahl der Studierenden der in die Marktuntersuchung integrierten Hochschulen im Jahr 2007 (Zeitpunkt der Marktuntersuchung). Der Wert beträgt konstant 82.223 Studenten.

¹ Damit wird inhaltlich unterstellt, dass die Verkaufszahlen proportional mit den Einwohnerzahlen wachsen bzw. schrumpfen. Dies ist sachgerecht, da jeder hinzukommende Einwohner im urbanen Großraum mit derselben Wahrscheinlichkeit wie bisherige Einwohner arbeits- und freizeitbedingte Mobilitätsmuster aufweist, die eine Nutzung des ÖPNV attraktiv machen. Genauso wirken Fortzüge negativ auf die Stückzahlen, ohne dass sich an der Qualität und der tariflichen Attraktivität des ÖPNV etwas ändert.

² Da der Zensus 2011 zu einer Korrektur der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung publizierten Einwohnerzahlen geführt hat, würde dies die präzise Bestimmung des Einwohnerstands ab dem Jahre 2008 verhindern. Daher sind die vom Zensus unbeflussten Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern anzusetzen. Diese geben alle relativen Einwohnerstands hinreichend korrekt wieder.

Obergrenze und Anreiz

- 8. Der nach Ziff. 6 f. berechnete Gesamtausgleichsbetrag ist begrenzt auf einen maximalen Betrag von 4.500.000 € p.a..
- 9. Tarifierhöhungen, die über den allgemeinen Tarifanpassungsbedarf hinausgehen und dem Zweck dienen, die Mindererlöse aus der gleitenden Zeitkarte auszugleichen, mindern die Obergrenze.

Abrechnung

- 10. Die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen beantragen bei der Landeshauptstadt München die Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Liegen zu diesem Zeitpunkt nicht alle für die Berechnung des Ausgleichs erforderlichen Daten endgültig vor, steht die Bewilligung des Ausgleichs der Höhe nach unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung. Für unterjährige Zahlungen kann ein Antrag auf vorläufige Bewilligung gestellt werden.
- 11. Dem Antrag sind alle zur Berechnung des Ausgleichs erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Antrag sind die für die Durchführung der Überkompensationskontrolle erforderlichen Nachweise nach Ziff. 18 ff. beizufügen.
- 12. Die Landeshauptstadt München teilt dem Antragsteller auf Anfrage mit, welche Daten, die alle Antragsteller betreffen, bereits vorliegen; insoweit ist eine Vorlage durch den Antragsteller nicht mehr erforderlich. Die Landeshauptstadt München kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit die Verkehrsunternehmen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird sie die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann sie den Ausgleich ganz oder teilweise versagen.
- 13. Auf der Grundlage des ermittelten Ausgleichsbetrags und der Überkompensationskontrolle erfolgt unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschläge die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung erfolgt binnen acht Wochen, nachdem alle für die Berechnung erforderlichen Daten endgültig vorliegen. Die Verkehrsunternehmen informieren die Landeshauptstadt München unverzüglich über alle dafür relevanten Informationen und Veränderungen. Die Verrechnung noch ausstehender bzw. zu viel geleisteter Zahlungen erfolgt mit der nächsten Abschlagszahlung.
- 14. Die Verkehrsunternehmen erhalten bei vorläufiger Bewilligung monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des erwarteten Ausgleichsbetrags. Bis zum Vorliegen der Schlussrechnung werden die Abschlagszahlungen nach Maßgabe der letzten verfügbaren Daten berechnet. Nach Vorliegen einer Schlussrechnung wird der Abschlagsberechnung jeweils der Wert der letzten Schlussabrechnung zugrundegelegt.
- 15. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 16. Die Landeshauptstadt München kann die von den Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate und weitere vergleichbare Unterlagen selbst prüfen oder durch einen von ihr bestimmten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunter-

nehmen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landeshauptstadt München oder dem von ihr gemäß Satz 1 beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Überkompensationskontrolle

- 17. Zur Sicherstellung der beihilfenrechtlichen Anforderungen ist eine nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführen. Diese bildet eine weitere Obergrenze für den zu gewährenden Ausgleich (Obergrenze nach ex-post-Abrechnung).
- 18. Die Überkompensationskontrolle bezieht sich jeweils auf alle Verkehrsleistungen der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen, bei denen gleitende Zeitkarten zur Anwendung kommen. Die Prüfung bezieht sich auf die gesamten Kosten und Einnahmen der vorgenannten Verkehre im jeweiligen Jahr, für das der Ausgleich gewährt wird.
- 19. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 besteht, nach dem die Mittel aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift in eine Überkompensationskontrolle einbezogen werden, sind ausschließlich die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages maßgeblich.
- 20. Die Verkehrsunternehmen ermitteln Kosten und Einnahmen nach Maßgabe von Ziff. 4 Anhang zur VO 1370/2007. Sie trennen die dieser allgemeinen Vorschrift unterliegenden Tätigkeiten gemäß Ziff. 5 Anhang zur VO 1370/2007 rechnerisch von den übrigen Tätigkeiten. Hierfür gelten die Grundsätze der Sachgerechtigkeit, Einheitlichkeit und Steitigkeit.
- 21. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die Verkehrsunternehmen tragen das Erlösrisiko. Maßgeblich sind die von den Verkehrsunternehmen aus den im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erbrachten Verkehren erzielten Einnahmen im Sinne von Ziff. 2-4 Anhang zur VO 1370/2007.
- 22. Die Verkehrsunternehmen weisen gegenüber der Landeshauptstadt München die Kosten und Einnahmen und die empfangenen Ausgleichsleistungen nach. Sie weisen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen nach.
- 23. Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, ob der nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährte Ausgleich unter Berücksichtigung aller weiterer empfangener Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt überschreitet. In diesem Fall wird der nach dieser allgemeinen Vorschrift berechnete Ausgleich soweit gekürzt, bis keine Überschreitung vorliegt, maximal jedoch auf 0. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich in Übereinstimmung mit den Regelungen des Anhangs zur VO 1370/2007 aus den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns abzüglich der tatsächlichen Einnahmen. Der angemessene Zuschlag für Wagnis und Gewinn wird ausschließlich für Zwecke der Überkompensationskontrolle im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift auf 6 % vom Umsatz festgesetzt. Soweit Teilzahlungen/Abschläge zu einer Überkompensation geführt haben, sind diese Überzahlungen durch die zuständige Behörde unverzüglich zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt der Ausgleichsleistung bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadtkasse mit dem für den jeweiligen Zeitraum des Säumnisses geltenden, von der EU-Kommission auf der Grundlage von Art. 9 VO 794/2004 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zinssatz verzinst.

Entnennung eines Straßennamens im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 09.04.2014 wird folgender Straßename aufgehoben:

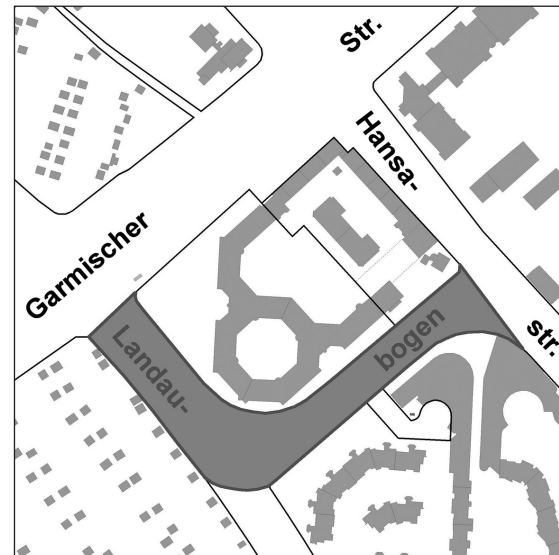
Leonhard-Moll-Bogen (Straßenschlüsselnummer 06242)

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 27. Februar 2015 eingesehen werden.

München, 14. Januar 2015

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark



© Kommunalreferat-GeodatenService

Beschluss vom: 09.12.2014

Landaubogen

EDV-Schreibweise: LANDAUBOGEN

Straßenschlüsselnummer: **06663**

Namenserläuterung:

Landau:

Stadt Landau an der Isar. Landau wurde 1224 gegründet und ist die älteste Stadt im niederbayerischen Landkreis Dingolfing-Landau. Die Stadt teilt sich in die Oberstadt, welche sich bis heute die mittelalterliche Struktur erhalten konnte und die 60 m tiefer an der Isar gelegene Unterstadt, auf dem Gebiet der erstmals 1074 erwähnten dörflichen Siedlung „Land-Au“.

Verlauf:

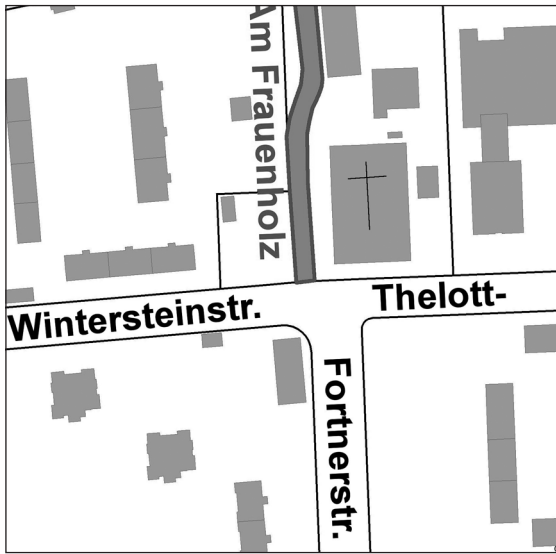
Von der HansasträÙe in südwestlicher und nordwestlicher Richtung zur Garmischer Straße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 27.02.2015 eingesehen werden.

München, 14. Januar 2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung im 24 Stadtbezirk
Feldmoching-Hasenbergl**



© Kommunalreferat-GeodatenService

Beschluss vom: 09.12.2014

Am Frauenholz

EDV-Schreibweise: AM FRAUENHOLZ

Straßenschlüsselnummer: **06664**

Namenserläuterung:

Am Frauenholz:

Nach dem „Frauenholz“ genannten, nördlich gelegenen Wald, abgeleitet von der dort im Jahr 1600 von Herzog Wilhelm V. errichteten Einsiedelei „Zu unserer lieben Frau“.

Verlauf:

In Verlängerung der Fortnerstraße, ca. 140 m nach Norden.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 27.02.2015 eingesehen werden.

München, 15. Januar 2015

Kommunalreferat
GeodatenService

Aufgebot verlorengangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengangenen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 02	3001381643	Helga Haderer
Geschäftsstelle GS 07	907047344	Irma Beinrucker
Geschäftsstelle GS 19	3000534861	Klaus Schaufuss
Geschäftsstelle GS 31	3001028715	Amanda Kuhl NL
Geschäftsstelle GS 31	3000678627	Amanda Kuhl NL
Geschäftsstelle GS 57	10393775	Heinz Simon NL und Waltraud Simon
Geschäftsstelle GS 62	62330634	Erich Walch

Es wurde am 16.01.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.01.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.04.2015 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 16. Januar 2015

Stadtsparkasse München
Recht und Forderungs-
management

Kraftloserklärung verlorengangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.10.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.01.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 68	3001218852	Karl Otte
Geschäftsstelle GS 83	83024901	Roswitha Pohl von Wedemeyer
Geschäftsstelle PB010	58384736	Thomas Peschel
Geschäftsstelle PB010	10352292	Hildegard Peschel NL
Geschäftsstelle PB010	58360439	Hildegard Peschel NL
Geschäftsstelle PB-SM	91039339	Michael Müller-Hey- denreich
Geschäftsstelle SM-1	3000632012	Hans Sedlmeier

München, 16. Januar 2015

Stadtsparkasse München
Recht und Forderungs-
management

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Sicherheitsrecht des Bundes: BPolG, BKAG, ATDG, BVerfSchG, BNDG, VereinsG. Hrsg. von Wolf-Rüdiger Schenke, Kurt Graulich und Josef Ruthig. – München: Beck, 2014. XXXIV, 1689 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-64878-6; € 279.–

Das Sicherheitsrecht des Bundes beinhaltet Regelungen zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vor Extremismus, zur internationalen Terrorismusbekämpfung und zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs durch Flugzeugentführungen und terroristische Anschläge.

Zentrale Behörden sind die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst.

Der neue Kommentar bietet eine umfassende Erläuterung der zentralen Gesetze, darunter das Bundespolizeigesetz, das Bundeskriminalamtgesetz, das Anti-Terror-Datei-Gesetz, das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz, das Luftsicherheitsgesetz, das Bundesverfassungsschutzgesetz und das Bundesnachrichtendienstgesetz.

Behandelt werden praxisrelevante Fragestellungen auf dem Gebiet des Sicherheitsrechts. Die für die Praxis entscheidende Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte sowie die aktuelle Literatur sind ausgewertet.

Michael Goetz, Werner Hesse, Erika Koglin und Gertrud Tacke: Praxisratgeber Vereinsrecht. Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung ... – 5., aktual. Ausg. – Regensburg: Walhalla, 2014. 192 S. ISBN 978-3-8029-3923-5; € 9,95.

Der Ratgeber bietet praktische Hilfestellung, um einen Verein erfolgreich zu gründen und zu führen. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden weitere wichtige Fragen des Vereinsalltags angesprochen wie Haftung des Vereins, Gebührenbefreiung oder die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder.

Ein Augenmerk liegt auch auf den steuerrechtlichen Bestimmungen gemeinnütziger Vereine. Auszüge aus den einschlägigen Gesetzestexten und wichtige Erlasse der Finanzverwaltung runden den Band ab.

Alpmann Brockhaus. Studienlexikon Recht. Hrsg. v. Josef A. Alpmann ... – 4. Aufl. – München: Beck, 2014. VIII, 1382 S. ISBN 978-3-406-63589-2; € 49.–

Das Nachschlagewerk erläutert prägnant juristische Begriffe aus allen Rechtsgebieten in rund 8000 Stichwortartikeln. Berücksichtigt werden die neueren Entwicklungen in Ge-

setzgebung und Rechtsprechung. Verweisungen zeigen Zusammenhänge auf. Die Darstellungen orientieren sich am Prüfungsstoff für das Erste und Zweite Juristische Staatsexamen. Über 180 grafisch aufbereitete Übersichten, Tabellen und Rechenbeispiele runden den Band ab. Das Werk enthält zahlreiche Hinweise auf die Standardwerke der Fachliteratur.

Wie schon bei früheren Auflagen erscheint zeitnah auch eine Ausgabe mit einer beigefügten CD-ROM.

Formularbuch Recht und Steuern. Gesellschaftsverträge, sonstige Verträge, Besteuerungsverfahren, Rechtsmittelverfahren, Steuerstrafverfahren. Bearb. von Jörg Alvermann ... – 8., neu bearb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXII, 1772 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-65759-7; € 179.–

Das Vertrags- und Formularhandbuch erläutert umfassend die gesellschafts- und zivilrechtlichen Grundlagen sowie die steuerlichen Konsequenzen von Gesellschaftsverträgen und anderen Verträgen. Darüber hinaus enthält das Werk auch Anträge im Besteuerungsverfahren, Rechtsmittelverfahren und Steuerstrafverfahren.

Alle Vertragsformulare werden grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, nach Gesellschafts- und Zivilrecht sowie nach Steuerrecht behandelt. Im Anschluss daran wird jede einzelne Vertragsvorschrift getrennt erläutert, wobei die Kommentierung wiederum nach den einzelnen Rechtsgebieten gegliedert ist.

Die Neuauflage wurde durchgängig mit dem Stand 1. September aktualisiert und es wurden neue Formulare aufgenommen u.a. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, Joint-Venture in Form einer Personengesellschaft und mandatsbezogene Verträge wie beispielsweise Steuerberater-Rahmenvertrag; Vollmacht; Mandatsbeendigungsvereinbarung, Haftungsbegrenzungsvereinbarung; Vergütungsvereinbarung. Die beigefügte CD-ROM enthält alle Formulartexte. Zudem bietet der Verlag nach einer Freischaltung den Käufern die elektronische Version des Formularbuches mit den Online-Aktualisierungen in beck-online an.

Sozialgerichtsgesetz. Kommentar. Hrsg. v. Elke Roos und Volker Warendorf. – München: Beck, 2014. XXI, 2014 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-65053-6; € 199.–

Gegenstand des Sozialgerichtsgesetzes sind die umfangreichen Vorschriften zur Gerichtsverfassung, zu den gemeinsamen Verfahrensvorschriften, zu den Rechtsmitteln, zum Themenkomplex der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie zu den Kosten und der Vollstreckung und zu den Übergangs- und Schlussvorschriften.

Der neue große Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare erläutert die unterschiedlichen Themenbereiche des SGG sowohl rechtspraktisch als auch rechtswissenschaftlich.

Die ausgewiesenen Experten aus der Sozialgerichtsbarkeit legen größten Wert auf die in der Praxis des sozialgerichtlichen Verfahrens auftretenden Probleme. In der Kommentierung orientieren sie sich an der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der Landessozialgerichte. Die Erläuterungen weisen auch auf parallele Regelungen in anderen

Verfahrensordnungen hin und berücksichtigen insbesondere jene Vorschriften der ZPO, die auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung finden.
Umfangreiche Literaturhinweise und Literaturverzeichnisse erleichtern noch tiefgreifendere Recherchen.

Pollert, Dirk und Sven Spieler: Die Arbeitnehmerüberlassung in der betrieblichen Praxis. Personaleinsatz bedarfsgerecht steuern und rechtssicher gestalten. – 4. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2014. XVIII, 273 S. ISBN 978-3-8073-0431-1; € 42,99.

Beim Einsatz von Fremdpersonal und für die Arbeitnehmerüberlassung sind vielfältige Vorschriften über arbeitsrechtliche Gestaltung, die Verwaltungsverfahren zur Erlaubniserteilung und die Behandlung von Zeitarbeitnehmern im Betrieb zu beachten, sowohl vom verleihenden als auch vom entleihenden Arbeitgeber.

Die Darstellung zur Arbeitnehmerüberlassung informiert über die wichtigsten rechtlichen und praktischen Fragen für die Beteiligten an der Arbeitnehmerüberlassung. Arbeitsrechtliche Besonderheiten – auch im öffentlichen Dienst – und die Aufgaben des Betriebsrates werden erklärt. Anhand von praktischen Beispielen und Mustern werden zudem die typischen Einsatzfelder der Zeitarbeit erläutert. Der Leitfaden skizziert auch die wichtigsten Regelungen aus anderen EU-Staaten und den USA. Die im Buch enthaltenen Vertragsmuster und Checklisten können mit dem im Leitfaden verzeichneten Code online abgerufen und in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Winzer, Wolfgang: Der Lizenzvertrag. Patentlizenz- und Technologietransferverträge zwischen Unternehmen. – München: Beck, 2014. XXVII, 582 S. ISBN 978-3-406-66103-7; € 109.–

Die Lizenzverträge spielen im Wirtschaftsleben eine große Rolle. Es handelt sich um reine Patentlizenzverträge, Patentlizenz-austauschverträge („cross licensing“) und Know-how-Lizenzverträge, bei denen das komplette Know-how über Produkte, Anlagen und Verfahren transferiert wird.

Für die Praktiker, die mit der Formulierung, Verhandlung und Auslegung von Lizenzverträgen zu tun haben, ist es sehr hilfreich, konkret ausgearbeitete Vertragsbeispiele zur Hand zu haben, auf deren Grundlage sie arbeiten können. Die Neuerscheinung erläutert die Arten von Lizenzverträgen und deren Anwendungsmöglichkeiten.

Das Werk beleuchtet auch den Aspekt der zum Teil umfangreichen und schwierigen Gesetzgebung (wie etwa in China) über die Regularien, die für den Abschluss von Lizenzverträgen zu beachten sind.

Die neue, am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Technologietransfer-Freistellungsverordnung der EU-Kommission wird ausführlich aus der Sicht des Praktikers erläutert. Zudem wird auf die US-Guidelines über Lizenzverträge eingegangen.

Lange, Oliver: D&O-Versicherung und Managerhaftung. Handbuch. – München: Beck, 2014. XXXV, 1058 S. ISBN 978-3-406-62799-6; € 299.–

Das neue Handbuch informiert über wesentliche Aspekte der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für geschäftsleitende Manager und die Grundlagen der Managerhaftung. Seit rund 15 Jahren wird die „Directors and Officers Liability Insurance“ (D&O-Versicherung) auch den Wirtschaftsunternehmen in Deutschland angeboten.

Die Bedeutung der D&O-Versicherung ist erheblich gestiegen. Das Recht dieses Versicherungszweiges hat sich bisher vor allem außergerichtlich entwickelt. Zur Veranschaulichung sind zahlreiche der Praxis entnommene Versicherungsklauseln von deutschen Versicherungsunternehmen in den Text eingefügt, ohne die Quelle zu nennen. Der Autor, der die Schadensregulierung eines auf D&O-Versicherungen spezialisierten Versicherungsunternehmens leitet, betont, dass mit der Auswahl nicht automatisch ein „Gütesiegel“ verbunden ist, vielmehr ist dem Autor daran gelegen, die Realität der Bindungswerke abzubilden.

Die zitierte Rechtsprechung wird im Originalwortlaut abgedruckt. Die Lektüre von Urteilstexten vermittelt auch ein Gefühl dafür, wie die Gerichte gedanklich an bestimmte Rechtsfragen herangehen.

Sozialgesetzbuch. Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung. SGB IV. Kommentar. Hrsg. v. Ralf Kreikebohm. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XV, 487 S. ISBN 978-3-406-67070-1; € 75.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages stellt für die arbeits- und sozialrechtliche Praxis der Betriebe, Behörden und Gerichte die gemeinsamen Vorschriften der Sozialversicherung vor, die im Sozialgesetzbuch IV zusammengefasst sind.

Das Werk erläutert die zentralen Abgrenzungs- und Verfahrensfragen wie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; geringfügige Beschäftigung; selbständige Tätigkeit; Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen; Leistungen und Beiträge; Sozialversicherungsausweis; Meldepflichten des Arbeitgebers; Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung; Organisation der Sozialversicherung.

Die Neuauflage ist auf dem Bearbeitungsstand August 2014 und berücksichtigt bereits das Tarifautonomiestärkungsgesetz mit dem neuen § 115 geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit.

Storch, Thomas: Meine VBL-Rente. Gut versorgt im öffentlichen Dienst: Die Zusatzversorgung für Tarifbeschäftigte: Wie sie die gesetzliche Rente ergänzt. – 1. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 128 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-1458-4; € 9,95.

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist zuständig für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten.

Der Ratgeber stellt die Grundzüge der VBL-Rente dar. Prägnant und anhand von Beispielen veranschaulicht der Autor, der über langjährige Erfahrungen in der Leistungsabteilung der Zusatzversorgungskasse für Sparkassen verfügt, das Zusammenspiel von betrieblicher Altersvorsorge und gesetzlicher Rente. Im Mittelpunkt stehen die Erwerbsminderungsrente, die Einkommensanrechnung, das Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie Alters- und Hinterbliebenenrenten.

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung. Hrsg. von Hans Kudlich. – 1. Aufl. – München: Beck. Bd. 1: §§ 1-150 StPO. – 2014. XXXIX, 2212 S. ISBN 978-3-406-64681-2; € 299.–

Die renommierte Reihe der Münchener Kommentare wird nun mit einer umfassenden Darstellung des gesamten Strafverfahrensrechts fortgesetzt. Der neue Großkommentar ist auf 3 Bände angelegt und soll bis Sommer 2015 komplett vorliegen. Erläutert wird die Strafprozessordnung wissenschaftlich fundiert und ist zugleich an den Bedürfnissen der Praxis orientiert. Der dritte Band wird auch Kommentierungen weiterer strafverfahrensrechtlich relevanter Vorschriften enthalten, etwa des GVG, EGGVG, der MRK und des Strafverfolgungs-Entscheidungs-gesetzes.

Die Einzelkommentierungen folgen einem einheitlichen systematischen Aufbau. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist umfassend ausgewertet. Wo keine gesicherte Judikatur vorhanden ist, bietet das Werk praxisnahe eigene Lösungsvorschläge. Der Band 1 umfasst die Kommentierung der §§ 1-150 StPO.

Den Erläuterungen vorangestellt ist eine instruktive Einführung, die über das Wesen und Ziel der Strafprozessordnung, die Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen, über Ablauf und Struktur des Strafverfahrens sowie über die internationalen Dimensionen der Materie informiert. Neben den umfangreichen Erläuterungen zum Zeugenbeweis bildet einen weiteren Schwerpunkt die Kommentierung zu Beschlagnahme, Überwachung und Durchsuchung mit einer Auswertung der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Telekommunikationsüberwachung. Zudem wurde wegen der hohen praktischen Bedeutung auf eine vertiefte Darstellung des Themenbereichs Sachverständige und Augenschein besonderen Wert gelegt.

Eisenberg, Ulrich: Beweisrecht der StPO. Spezialkommentar. – 9., vollständig überarb. und teilweise erweiterte Aufl. – München: Beck, 2014. L, 1136 S. ISBN 978-3-406-66885-2; € 189.–

Nach Problemkreisen geordnet stellt das Handbuch den gesamten Bereich des Beweisrechts der StPO dar:

- Beweisgrundsätze, Beweisanspruch, Beweisverbote, Beweis-transfer zwischen EU-Staaten
- Rechte des Beschuldigten
- Rechte und Pflichten der Zeugen
- Kriterien der Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit
- Rechte und Pflichten des Sachverständigen
- Vorschriften und praxisrelevante Rechtsfragen zum Urkunden- und zum Augenscheinsbeweis
- Beschaffung von Beweisen.

Die Darstellung befindet sich auf dem Bearbeitungsstand September 2014. In die Neuauflage sind alle für das Beweisrecht einschlägigen Gesetzesänderungen der vergangenen zwei Jahre eingearbeitet, u.a.: die Neuregelungen zum Recht der Sicherungsverwahrung und zum Einsatz der Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs sowie das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren. Berücksichtigt wurde auch die am 6.3.2014 vom Europaparlament verabschiedete Richtlinie zur Europäischen Ermittlungsanordnung.

Die neueste Literatur und Rechtsprechung ist umfassend berücksichtigt. Ein detailliertes Gesetzesverzeichnis mit Hinweis auf die Randnummern und ein ausführliches Sachregister erschließen den Kommentar.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zusätzlich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.